

Vereinsstatuten

Bauen im Karst mit Sitz in Murg, Schweiz

Art. 1, Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Bauen im Karst" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Murg.

Art. 2, Zweck

- 2.1 Zweck dieses Vereins ist:
- 2.1a *die Förderung des Wissens und Wissenstransfers im Fachbereich des Bauens in Karstgebieten*
 - 2.1b *organisieren von karstingenieurgeologischen Workshops und Fachexkursionen*
- 2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.3 Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 2.4 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell unabhängig.

Art. 3, Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- 3.1a *Mitgliederbeiträge*
 - 3.1b *Erträge aus eigenen Veranstaltungen*
 - 3.1c *Subventionen*
 - 3.1d *Erträge aus Leistungsvereinbarungen*
 - 3.1e *Spenden und Zuwendungen aller Art*
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.3 Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.5 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 4, Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

Art. 5, Austritt und Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich.
- 5.3 Das Austrittsschreiben muss mindestens am 1. Dezember an den Vorstand gerichtet werden.
- 5.4 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- 5.5 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5.6 Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art 6, Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1a die Mitgliederversammlung*
 - 6.1b der Vorstand*

Art 7, Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt nach Einberufung durch den Vorstand.
- 7.3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 28 Tage im Voraus per e-mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 7.4 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 7.5 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
 - 7.5a Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.*
- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - 7.6a Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung*
 - 7.6b Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands*
 - 7.6c Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung*
 - 7.6d Entlastung des Vorstandes*
 - 7.6e Wahl des Präsidenten/Präsidentin und des übrigen Vorstandes.*
 - 7.6f Festsetzung des Mitgliederbeitrages*
 - 7.6g Genehmigung des Jahresbudgets*
 - 7.6h Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms*

7.6i *Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte*

7.6j *Änderung der Statuten*

- 7.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
- 7.9 Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.10 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.
- 7.11 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8, Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 8.2 Die Amtszeit beträgt 1 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 8.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 8.5 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - 8.5a *Präsidium*
 - 8.5b *Finanzen*
 - 8.5.c *Aktuariat*
- 8.6 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber, Ämterkumulation ist möglich.
- 8.7 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- 8.8 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 8.9 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 8.10 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat kein Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Art. 9, Die Zeichnungsberechtigung

- 9.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.
- 9.2 Es liegt in der Verantwortung des Vorstandsmitglied die Zustimmung (einfaches Mehr) der weiteren Vorstände (beispielsweise durch E-Mails) einzuholen und aktenkundig zu dokumentieren.

Art. 10, Die Haftung des Vereins

- 10.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 10.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11, Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.
- 11.2 Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 11.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12, Verwendung der Zugehörigkeit „Bauen im Karst“

- 12.1 Mitglieder dürfen bei Vorträgen oder Artikeln die Zugehörigkeit “Bauen im Karst“ verwenden. Die Verwendung muss schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Sie kann innert 14 Tage vom Vorstand abgelehnt werden.
- 12.2 Mitglieder dürfen bei *Leistungsvereinbarungen* die Zugehörigkeit “Bauen im Karst“ mit einem schriftlichen Einverständnis des Vorstandes verwenden, der Vorstandentscheid muss einstimmig sein.
- 12.3 Mit der Verwendung der Zugehörigkeit übernimmt der Verein weder eine Verantwortung noch eine Haftung für die Tätigkeit des Mitglieds.

Art. 13, Das “Bauen im Karst Stipendium“

- 13.1 Der Verein richtet mit dem Jahresüberschüssen einen Fond ein zur Förderung von Projekten sowie zur Nachwuchsförderung.
- 13.2 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Gewinnübertrags in den Fond vor.
- 13.3 Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen mit einer 2/3 Mehrheit über die Vergabe und Höhe des “Bauen im Karst Stipendiums“, der Entscheid muss in einem Vorstandsprotokoll festgehalten werden.
- 13.4 Der Vorstand kann die Vergabe des Stipendiums an Bedingungen knüpfen wie zum Beispiel die Erwähnung des Stipendiums bei Veröffentlichungen
- 13.5 Das “Bauen im Karst Stipendiums“ kann vergeben werden für:
 - 13.4a Finanzielle Unterstützung zur Teilnahme am Workshop
 - 13.4b Finanzielle Unterstützung von Abschlussarbeiten im Themenbereich Bereich Bauen im Karst
 - 13.4c Förderung von Forschungs- oder Entwicklungs-Projekten im Zusammenhang mit dem Bauen im Karst
- 13.6 Anträge für das Stipendium können jederzeit schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

werden.

Art. 14, Inkrafttreten

14.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.11.2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort St. LEONARD, 14.11.2016

Der Präsident:



Der Protokollführer:



Gründungsversammlung „Bauen im Karst“

Ort: St. Leonhard, Hotel Unterberg

T: 14.11.15, 18:30 - 19:30

Teilnehmer: Uli Nohlen, Jens Leonhardt, Giorgio Höfer,
Marco Filippini, Soen Banes

- 1) Vorstellung der Idee, Vereinsziele (Mf)
- 2) Disk. des Satzungsentwurfs
- 3) Beschluss der Satzung: Einstimmig angenommen.
- 4) Vorschläge für den Vorstand

Vorsitzendes / Präsident: M. Filippini

2. Vorstand: U. Nohlen

3. Vorstand: G. Höfer-Öllinger

En bloc - Abstimmung: Einstimmig angenommen.

- 5) Festlegung des nächsten Mitgliederversammlung
im Rahmen der Jahresveranstaltung „Bauen im
Karst“ 2016, am 19.11.2016 in Sondershausen

St. Leonhard, 14.11.2015

Soen Banes Uli Nohlen

